

Satzung

verabschiedet auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.8.2000
mit den Änderungen vom 14.04.2007, 08.03.2009, 13.11.2010, 08.07.2017 und 10.03.2018

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen RTT Retriever Trainings Treff e.V., nachstehend RTT genannt.
2. Der RTT hat seinen Sitz in Köln. Die Geschäftsstelle des Vereins kann sich an einem anderen Ort befinden. Der Gerichtsstand für alle Teile ist Köln.
3. Der Verein wird im Vereinsregister geführt.

§ 2 Zweck

1. Der RTT vereint an art- und rassegerechter Ausbildung ihrer Hunde interessierte Eigentümer und Freunde der Retrieverrassen (Golden Retriever, Labrador Retriever, Flat-coated Retriever, Curly-coated Retriever, Chesapeake-Bay Retriever und Nova Scotia Duck Tolling Retriever).
2. Kontaktpflegender Erfahrungsaustausch zu anderen Hundevereinen sowie Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege.
3. Der RTT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Abgabenverordnung durch die Förderung der Ausbildung des Retrievers sowie durch die Beratung seiner Mitglieder in allen die Haltung und Ausbildung ihres Hundes betreffenden Fragen.
4. Der RTT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des RTT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung seiner satzungsmäßigen Ziele dienen dem RTT insbesondere:

1. Einrichtung und Unterhaltung eines für die Ausbildung der Retriever geeigneten Geländes.
2. Die Festlegung und Einhaltung folgender Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Ausbildungsordnung
 - c) Prüfungsordnung
3. Beratung und Unterstützung in der Ausbildung der Retriever

4. Veranstaltung von Prüfungen zum Zweck der Kontrolle des Ausbildungserfolges
5. Herausgabe einer Vereinszeitschrift
6. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
7. Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels
8. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des allgemeinen Interesses für das Hundewesen im Allgemeinen und der Retrievrassen im Besonderen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Organe des RTT

Organe des RTT sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar
 - 2.1 der gesetzliche Vorstand
 - 2.2 der engere Vorstand
3. die Kursleiterversammlung

§ 6 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

1. Mitglied des RTT kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, sich loyal zum RTT zu verhalten, dessen Bestrebungen zu fördern und die in der Satzung des RTT und seinem weiteren Regelwerk festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

- 3 -

§ 8

Aufnahmeverfahren

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung der Mitgliedskarte.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

1. Als Ehrung durch den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft an natürlichen Personen verliehen werden, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben
2. Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
3. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein 2/3-Mehrheitsbeschluß des Vorstandes notwendig, der von der darauffolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
4. Auf die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft besteht kein Rechtsanspruch.
5. Das Ehrenmitglied in spe ist zu Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft wird dann nicht verliehen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand.
7. Auch die Ehrenmitglieder des Vereins sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.
8. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Kursgebühren befreit, außerdem haben sie freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
9. Ein Mitglied kann nur ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sein. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft.
10. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.
11. Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurückzugeben.
12. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurückzugeben.

- 4 -

§ 11

Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Ein Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) züchtet und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Züchter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 12

Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge sowie Befreiungen und Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31.3. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in §12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 14

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
3. Sämtliches Vereinseigentum, welches sich noch im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindet, ist umgehend an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 15

Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 16

Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 17

Erlöschen durch Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied, das einen fälligen Beitrag oder sonstige Forderungen des RTT trotz Mahnung (Zahlungsaufforderung mit einer kalendermäßig bestimmten Zahlungsfrist) nicht fristgemäß bezahlt, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.
2. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des engeren Vorstandes mit sofortiger Wirkung.
3. Der Anspruch des RTT auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 18

Erlöschen durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem RTT ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des engeren Vorstandes.
 - 2.1 Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied umfassend über die vorliegenden Vorwürfe und Beweismittel zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben.
 - 2.2 Auf Antrag des Betroffenen erfolgt seine mündliche Anhörung.
 - 2.3 Der Ausschluss wird mit Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses an den Betroffenen rechtswirksam.

3. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19

Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Auf Antrag kann auch anwesenden Gästen das Rederecht erteilt werden.

§ 20

Einberufung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet entsprechend der Geschäftsordnung mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per Email spätestens 18 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Einladung sind die fristgerecht eingegangenen Anträge beizulegen.

- 6 -

§ 21 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung begründete Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Änderung der Satzung, der erlassenen Ordnungen und der Beitragshöhe wie auch Anträge auf Abwahl und Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung – unter Beifügung der Texte der vorgeschlagenen Änderungen – bekannt gegeben worden sind.

§ 22 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung.

§ 23 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Feststellung der Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
2. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
3. Entgegennahme der Rechnungslegung
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - 6.1 der Wahlkommission, bestehend aus
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) mind. zwei Beisitzern
 - 6.2 des Vorstandes
 - 6.3 von zwei Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter
 - 6.4 von Ausschüssen für besondere Aufgaben
7. Erlass und Änderung der Satzung und der Ordnungen
8. Beschlussfassung über gestellte Anträge
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes

- 7 -

§ 24

Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung jedoch ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 25

Versammlungsprotokoll

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll entsprechend der Geschäftsordnung zu erstellen.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Ordnungen sind mit genauem Wortlaut wiederzugeben.
3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und/oder von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll wird spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Webseite des Vereins (aktuell: www.rttonline.de) veröffentlicht. Es gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt worden ist. Über Einsprüche entscheidet der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, wird er dem engeren Vorstand zu Prüfung und sodann der Mitgliederversammlung mit einem Votum vorgelegt.

§ 26

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der gesetzliche und der engere Vorstand können jeweils jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder in gleicher Angelegenheit schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung (Poststempel) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie ggf. des schriftlichen Einberufungsantrages der Mitglieder.
4. Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung, der in der Tagesordnung aufgeführt sein muss, ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer.
5. Im Übrigen gelten die Paragraphen 19 – 25 der Satzung entsprechend.)

4. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27

Gesetzlicher Vorstand / Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem Kassenwart
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln.

§ 28

Der engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 2.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 2.3 dem Kassenwart
 - 2.4 dem Schriftführer
 - 2.5 ein gewählter Vertreter der angebotenen Sportarten gem. § 3 Abs. 1 und 4 der DSV Ausbildungsordnung
 - 2.6 den stimmberechtigten Beisitzern

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Personen. Je nach der Anzahl der Funktionsträger gem. 2.5, wird die entsprechende Anzahl Beisitzer gewählt.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 27 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlußfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Entsprechendes gilt, wenn im Verfahren nach Abs. 4 abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festgehalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 29

Aufgaben des engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des RTT; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der engere Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Einrichtung einer Geschäftsstelle und Ernennung eines Leiters der Geschäftsstelle.
4. Mitgliederverwaltung
5. Organisation des Ausbildungsbetriebes
6. Mehrjahresplanung der Vereinsmittel entsprechend § 2 der Satzung
7. Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

§ 30

Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

5. Abschnitt: Die Kursleiterversammlung

§ 31

Allgemeines

Kursleiter ist jedes Vereinsmitglied, das innerhalb des laufenden Geschäftsjahres eine Ausbildungsgruppe des RTT führt.

Alle anwesenden Kursleiter haben einfaches Stimmrecht, alle anwesenden Mitglieder Rederecht. Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig. Auf Antrag kann auch anwesenden Gästen Rederecht erteilt werden.

§ 32

Einberufung

1. Eine Kursleiterversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.
2. Die Kursleiterversammlung wird vom Vorstand schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Dabei ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

§ 33

Aufgaben der Kursleiterversammlung

1. Die Kursleiterversammlung schlägt dem Vorstand geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Ausbildungsbetriebes vor.
2. Bildung von Ausschüssen zur Erarbeitung, Fortschreibung und Überwachung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
3. Ernennung von neuen Kursleitern und Anwärtern nach Abstimmung mit dem Vorstand.
4. Über die Kursleiterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das an den Vorstand zur Kenntnisnahme zu geben ist.

6. Abschnitt: Wahlen

§ 34

Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen geschäftsfähiges Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich, spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung, eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit diesem Amt betrauen.
3. Die Wahlen werden beaufsichtigt und durchgeführt von einer Wahlkommission, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.

§ 35

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und auf Antrag geheim zu wählen.

§ 36

Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 37

Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Ein Ausschuß gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

7. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 38 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei aller finanziellen Angelegenheit vorher zu hören.
4. Der Vorstand ist bei seinen Ausgaben an die Grundsätze der Sparsamkeit und der Ausgeglichenheit des Haushaltes gebunden. Im Übrigen können Einschränkungen seiner Verfügungs- und Vertretungsmacht nur durch Änderung dieser Satzung erfolgen.

§ 39 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist nach Abschluß des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfaßt auch die Einhaltung evtl. bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 40 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VHD), Westfalendamm 174, 44141 Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.